

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Bargum

vom 05. März 2025

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum in der Sitzung am 26. Februar 2025 AD die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für Särge
für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.548,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage mit Platte
für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.895,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für Särge mit Pflanzbeet
für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.779,00 Euro
4. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage
für 20 Jahre – je Grabbreite – 1.416,00 Euro
5. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen im Rondell unterm Baum
für 20 Jahre – je Grabbreite – 2.238,00 Euro
6. Wahlgrabstätte für Urnen mit Pflanzbeet
für 20 Jahre – je Grabbreite – 1.230,00 Euro

- | | | |
|----|--|-------------|
| 7. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges bis 1,20 m. | 145,00 Euro |
| | | |
| 8. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 und 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 65,70 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals..... | 21,00 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung..... | 73,00 Euro |
| 4. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden..... | 21,00 Euro |
| 5. | Reservierung einer Grabstätte, bzw. freiwilligen Nacherwerb einer Grabstätte pro Jahr und Grabbreite (Erhebung 5 Jahre im Voraus) | 16,00 Euro |

III. Gebühren für die Beisetzung

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Beisetzung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 166,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m..... | 502,00 Euro |
| | c) einer Urne..... | 199,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Aufbahnhalle | 93,00 Euro |
|----|---|------------|

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 22.03.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bargum, den 05.03.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum

- Der Kirchengemeinderat -

Gez. Johannes Steffen

Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Anna Sönksen

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 03.03.2025
Datum

gez. Frauke Groth
(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)

Kirchenkreissiegel